

bewegende Sache damals Schiffbruch gelitten hatte und daß es galt, aus diesem Schiffbruche zu retten, was zu retten war. Nun unter diesen Umständen war es immer noch etwas sehr Willkommenes, was die deutschen Großmächte in den Verhandlungen mit Dänemark erlangt hatten. Wenn man heute die dänische Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 durchgeht und die Zugeständnisse prüft, welche darin enthalten sind, muß man gestehen, daß sie einen sehr erfreulichen, angenehmen Contrast bilden und als etwas sehr Großes erscheinen zusammengehalten mit dem, was die dänische Regierung in schreiendster Verletzung aller Verbindlichkeiten jahrelang durchgeführt hat. Man hatte damals eine bestimmte Zusage erreicht, die den beiden Mächten gegeben war, daß Schleswig nicht incorporirt werden sollte; es war erreicht die Achtung und Wahrung der Verfassung von Holstein, ebenso die Sonderverfassung von Schleswig; es wurde beibehalten eine Administrativ-Verbindung zwischen beiden Herzogthümern und der freie Gebrauch der deutschen Sprache in Schleswig. Diese Zugeständnisse waren unter den damaligen Verhältnissen nicht werthlos und es kam sehr darauf an, daß die dänische Regierung daran festhalten werde, nachdem sie sich dazu erboten hatte in der Erwartung einer Erbfolgeregelung nach dem Warschauer Protokoll. Nachdem der Londoner Vertrag unterzeichnet war, wurde er dem Bunde nicht vorgelegt, zunächst auch nicht an die einzelnen deutschen Regierungen gebracht. Erst nachdem die von Dänemark gemachten Zugeständnisse für Schleswig und Holstein dem Bunde notificirt waren durch die beiden Großmächte und Dänemark selbst, erfolgte erst gegen das Ende des Jahres 1852 eine Mittheilung des Londoner Protokolls durch Unterzeichnung desselben an die verschiedenen deutschen Regierungen. Wenn wir damals es nicht absolut zurückgewiesen haben, uns darauf einzulassen und eine vorläufige beistimmende Antwort aussprechen, so lag das Motiv hauptsächlich darin, daß es uns wohlgethan schien, dasjenige befestigen zu helfen, was erlangt worden war und was man freilich im gerechten Vertrauen auf eine gewissenhafte und redliche Ausführung als etwas Werthvolles betrachten durfte. Ein anderer Umstand, der noch der Sache damals in den Augen der deutschen Regierungen allerdings ein gewisses Gewicht zu verleihen geeignet war und wo ich der Bemerkung des geehrten Vorredners entgegentreten muß, wenn er darauf hinwies, daß die deutschen Regierungen mit Ausnahme der Großmächte kein Interesse an solchen europäischen Constellationen haben könnten, das war der Umstand, daß in dem Warschauer Protokoll, welches dem Londoner voranging und dessen Unterlage bildete, ein Verzicht des russischen Kaiserhauses auf die Erbfolge, die eventuelle Succession in Holstein ausgesprochen war und es rathlich schien, in deutschem Interesse dieses Zugeständniß ebenfalls zu befestigen. Es

ist mir nicht unbekannt, daß seit dem und mehr in neuerer Zeit die rechtliche Basis derjenigen Ansprüche, welche Rußland in jenem Protokoll angiebt, angezweifelt worden ist. Es ist das zur Zeit noch eine streitige Frage; damals aber hielt man sich die Frage von der Seite, wie ich sie heute vorgetragen habe, sehr ernstlich vor. Es kam nun noch der eine Umstand hinzu, den ich nur beiläufig erwähne, der aber auch nicht ganz unbeachtet bleiben kann, das ist die Stellung des nächstberechtigten Agnaten, welcher gegenüber allerdings später ein Protest, eine Verwahrung des Weiterberechtigten geltend gemacht wurde, ein Umstand, der jetzt auf die rechtliche Entscheidung der Frage ohne allen Einfluß ist, der aber damals für die Beurtheilung der ganzen Sachlage allerdings seinen Werth hatte. Trotz alledem aber hat die sächsische Regierung damals die Sache mit der größten Vorsicht angefaßt. Es ist nicht geschehen, daß man das Protokoll mit unterzeichnete oder ein Zusatzprotokoll mit unterzeichnet hat, es ist auch in der Erwidernngsnote, welche an die verschiedenen Mächte erging, nicht das Wort „Beitritt“ sondern das Wort „Beistimmung“ gewählt worden, und daß das nicht ein Wort war, auf das man keinen Werth gelegt hat, geht daraus hervor, daß in dem Concepte, das sich bei den Acten befindet, das Wort „Beitritt“ ausgestrichen und dafür „Beistimmung“ gesetzt wurde. Demnächst aber und das ist viel wichtiger, wurde ausdrücklich vorbehalten und in die Erwiderung gesetzt, daß die sächsische Regierung mit dieser Beistimmung nicht gemeint sei, den Beschlüssen, welche der deutsche Bund durch das Organ der Bundesversammlung einmal in dieser Frage zu fassen in die Lage kommen könnte, irgendwie vorzugreifen. Dieser Vorbehalt ist aber von der Regierung in ihrer Gesamtheit, noch ehe ich meine Erklärung abgab, geprüft worden und man war einstimmig und ohne Bedenken überzeugt, daß die Ansicht der sächsischen Regierung dadurch vollkommen freigestellt sei in ihrer Abstimmung, und von dieser Freiheit wird sie den unbeschränktesten Gebrauch machen. Sie ist durch diesen Vorbehalt in eine ganz freie Lage gestellt, abgesehen von dem Umstande, daß alle die Vorbedingungen und Voraussetzungen, auf welche die damalige Zustimmung zum Protokoll sich gründete, nicht verwirklicht worden und daß also von dänischer Seite die Zusicherungen, welche die sächsische Regierung ernst nehmen zu dürfen glaubte, sich nicht bewährt haben. Nun, meine Herren, werden Sie sagen und mit Recht, daß man in diesem Saale und außerhalb desselben mehr erwartet und verlangt, als die Aufklärung darüber, wie die Acten des sächsischen Ministeriums in der Sache des Protokolls enthalten. Ich hatte gehofft, als ich gestern die Beantwortung für heute zusagte, daß es mir möglich sein würde, der Kammer gute Nachrichten zu bringen, ich hatte gehofft, daß gestern endlich in Frankfurt